

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 6

vom 21.05.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Normenprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR)
Meldung von gemeindlichen/städtischen Prüfern an das HMWVL bis zum 30.05.2008 | ED 50 | S. 1 |
| 2. Tagesseminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zum Gemeindehaushaltsrecht | ED 51 | S. 4 |
| 3. Umsatzbesteuerung von Wasserhausanschlüssen – EuGH-Entscheidung und Informationsschreiben von Schüllermann & Partner | ED 52 | S. 6 |
| 4. Kommunales Haushaltsrecht;
hier: Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik (ohne Abschnitt 10) | ED 53 | S. 10 |
| 5. Meldewesen, hier: Rentenservice der Deutschen Post AG | ED 54 | S. 11 |
| 6. Regelarbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung | ED 55 | S. 12 |
| 7. Archivberatungsstelle Hessen | ED 56 | S. 14 |
| 8. Bundesmittel für Rückbau von Anlagen zur Löschwasserversorgung | ED 57 | S. 15 |
| 9. Entwicklungszusammenarbeit, Kamerun, Expertensuche | ED 58 | S. 17 |
| 10. Zweites Mittelstands-Entlastungsgesetz
hier: Reisegewerbekarte/Gaststätten | ED 59 | S. 18 |
| 11. Gemeinsam für die Zentren | ED 60 | S. 20 |

Normenprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR)

Meldung von gemeindlichen/städtischen Prüfern an das HMWVL bis zum 30.05.2008

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie sieht u. a. vor, dass die Mitgliedsstaaten der EU-Kommission bis zum 28. Dezember 2009 einen Bericht vorlegen, in dem dargestellt wird, welche nicht diskriminierenden und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigte Genehmigungsregelungen bestehen. Des Weiteren soll der Bericht Informationen über Regelungen gem. Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) (zu prüfende Anforderungen) enthalten. Schließlich soll der Bericht auch Informationen zur Regelung des nationalen Normenbestandes enthalten, die so genannten multidisziplinären Tätigen (Art. 25 der DLR) betreffen. Im Weiteren soll bis zum 28. Dezember 2009 ein Bericht über die nationalen Anforderungen vorgelegt werden, die an die Tätigkeit von Dienstleistungserbringern gestellt werden und die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind (Anforderung trotz Dienstleistungsfreiheit).

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Dienstleistungswirtschaft“ (BLAG) interpretiert die Notwendigkeit dieses Berichtes so, dass der gesamte nationale Normenbestand daraufhin geprüft werden muss, ob er mit den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie in Übereinstimmung steht. Die Festlegung der BLAG „Dienstleistungswirtschaft“ würde bedeuten, dass die Städte und Gemeinden jeweils für sich ihren kommunalen Satzungsbestand zu prüfen und die Ergebnisse zu berichten haben.

Zur Überprüfung hat der Bund ein Muster eines Prüfrasters ausgearbeitet und im Rahmen der BLAG weiterentwickelt. Dieses Prüfraster soll am 05.05.2008 als Computerprogramm in Betrieb genommen werden und wird den Städten und Gemeinden über das Internet zur Verfügung gestellt.

Unabhängig von der Frage, ob eine kommunale Prüfpflicht besteht, hat sich für Hessen eine Untergruppe AG Normenprüfung gebildet. In dieser wurde seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mitgeteilt, dass alle gemeindlichen/ städtischen Satzungen und Verordnungen zu überprüfen sein werden. Die Überprüfung hat im Vier-Augen-Prinzip zu erfolgen.

Um den Internetzugang zu dem Prüfraster zu erlangen, werden die Städte und Gemeinden gebeten, bis zum **30. Mai 2008** die Prüfer und den Prüfungsfreigeber zu benennen und diese mit Telefonnummer und erreichbarer Email-Adresse dem HMWVL zur Verfügung zu stellen. Die betreffenden Informationen senden Sie bitte an die Email-Adresse von Herrn Matzies des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (dietrich.matzies@hmwvl.hessen.de). Als weitere Empfangsadresse können Sie die Adresse dienstleistungsrichtlinie@hmwvl.hessen.de verwenden. Ziel der Bekanntgabe der Prüfer und Prüfungsfreigeber ist es, diesen sodann ein Passwort für die Normenprüfungsrastrabfrage (im Internet) zur Verfügung zu stellen, sodass der Prüfer und der Prüfungsfreigeber direkt online die jeweilige Satzung und Verordnung online überprüfen kann. Nach Meldung der Prüfer und Prüfungsfreigeber für das Normenprüfungsprogramm erhält jede Stadt den eigenen id_Schlüssel, Organisationseinheiten_id sowie parent_id. Unter diese ids werden sodann die von den Städten benannten Prüfer und Prüfungsfreigeber Prüfungen vornehmen können.

Insbesondere soll das Augenmerk der Städte und Gemeinden auf Bebauungspläne und Umweltrecht gerichtet werden.

Der Städte und Gemeindebund wird zur Unterstützung der Mitgliedsstädte- und gemeinden Seine Satzungsmuster überprüfen und die jeweiligen Prüfraster und Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

Als weitere Information, [sind](#) im Mitgliederbereich unseres Internetangebotes ([Fachinformationen Top-Themen](#)) folgende Dateien eingestellt:

- Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLRL), Häufig gestellte Fragen zur Normenprüfung (Stand: 10.4.2008) → (80410 - FAQs Normenprüfung Stand 10.4.pdf)
- das Handbuch „NormAn online“ → (20080408_NormAn-Handbuch.pdf)
- Anforderungen an die Daten der Initialbefüllung (für die länderspezifischen Daten) → (NormAn-Anforderungen an die Daten der Initialbefüllung - 06.03.08.pdf)
- Normenprüfung verstehen und durchführen → (Normenprüfung verstehen und durchführen - Einführung und Beispiele als Hilfsmittel zur NP.pdf)
- Handreichung zur Initialbefüllung → (NormAnOnline_Initialbefüllung.pdf)

Um Ihnen den Arbeitsaufwand zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen, mit einer Prüfung der Normen zu beginnen, sobald die von uns empfohlenen Satzungsmuster als Prüfraster vorliegen.

Wir weisen auf Folgendes hin:

1. Aus Sicht der Geschäftsstelle dürfte es in der Regel nicht erforderlich sein, externe Dritte gegen Entgelt mit den Prüfungen zu beauftragen. Die Geschäftsstelle des HSGB prüft die Satzungsmuster unseres Verbandes auf Vereinbarkeit mit der DLR. Soweit hier Änderungsbedarf erkennbar wird, werden wir unsere Mitglieder umgehend informieren und entsprechend geänderte Satzungsmuster vorlegen.
2. Die DLR gilt nicht für den Bereich der Steuern. Steuersatzungen müssen also von vorneherein nicht überprüft werden.
3. Die Gemeinde muss anhand des Prüfrasters also nur dann und insoweit in eigener Verantwortung ihr Satzungsrecht überprüfen, wie sie von Satzungsmustern unseres Verbandes abweichende Regelungen getroffen hat.
4. Der Prüfprozess kann deshalb in der Stadt bzw. Gemeinde wie folgt vorstrukturiert werden:
 - a. Sichtung des Bestandes an Satzungen der Stadt bzw. Gemeinde
 - b. Ausscheiden aller (weil nicht zu prüfenden) Steuersatzungen (Hundesteuersatzung, Zweitwohnungssteuersatzung, evtl. Hebesatzung usw.)
 - c. Prüfung, welche der verbleibenden Satzungen von Satzungsmustern unseres Verbandes in welchen Punkten abweichen
 - d. Ausscheiden der Satzungen, die vollständig Vorschriften aus den Satzungsmustern des Verbandes übernommen haben
 - e. Prüfung der dann verbleibenden Satzungen anhand des Prüfrasters.

Die DLR sieht keine besonderen Qualifikationen der Prüfer und Prüfungsfreigeber vor. Dennoch dürfte es sich in der Praxis dringend empfehlen, dass mit der Prüfung Personen beauftragt werden, welche im täglichen Verwaltungsgeschäft mit Satzungen und ihrer Ausgestaltung und Änderung betraut sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme und weisen nochmals darauf hin, dass das Ministerium darum gebeten hat, die sanktionslose Frist für die Meldung der Prüfer und Prüfungsfreigeber zum **30. Mai 2008**, wenn möglich, zu beachten.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 6 – ED 50 vom 21.05.2008

ED 51**Tagesseminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zum Gemeindehaushaltsrecht**

Die Novelle der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu Jahresbeginn 2005 hat u. a. tief greifende Änderungen des Gemeindehaushaltsrechts mit sich gebracht. Spätestens zum Haushaltsjahr 2009 müssen Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen das alte kamerale Rechnungswesen hinter sich lassen. Doch was steckt hinter den mit dem neuen Gemeindehaushaltsrecht verbundenen Begriffen des neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) und der „doppelten Buchführung in Konten“ (Doppik)? Welche Änderungen ergeben sich für die Aufgabe von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern?

Diesen Fragen dienen die Fortbildungsveranstaltungen für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die das Freiherr vom Stein-Institut im Kurhaushotel in Nidda Bad-Salzhausen in Form von Tagesseminaren durchführt. Diese finden statt am

Freitag, den 22.08.2008 und

Freitag, den 05.09.2008.

Die Veranstaltungen beginnen jeweils um 09.30 Uhr und enden gegen 16.00 Uhr.

Das Seminar wendet sich an ehrenamtlich tätige Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in kommunalen Vertretungskörperschaften, Gemeindevorständen und Magistraten.

Im Verlauf des Seminars werden die neuen Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts anhand des Ablaufs eines Haushaltsjahres vorgestellt. Vertieft behandelt wird insbesondere die Rolle der ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. Frau Rauscher und Herr Dr. Rauber vom Hessischen Städte- und Gemeindebund werden hierzu Erläuterungen geben und freuen sich auf Nachfragen und Diskussionen.

Als Tagungsunterlagen sind mitzubringen eine aktuelle Ausgabe der HGO und ggf. die Haushaltssatzung der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

Der genaue Zeitablauf der Veranstaltungen wird mit der Einladung nach Anmeldung versandt.

Wichtige Hinweise zur Anmeldung:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese bis zum **10. Juli 2008** an die Geschäftsstelle zu senden.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 65,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 105,-- zu entrichten.

Wir werden die Teilnehmergebühr nach Durchführung des Tagesseminars vom Konto der Gemeinde/Stadt abbuchen, bitten Sie aber aus buchhalterischen Gründen, diese nicht vorher zu überweisen. Eine gesonderte Rechnung wird nicht erstellt. Bitte achten Sie darauf, dass anfallende Nebenkosten selbst vor Ort zu zahlen sind.

Sollten Sie für das Tagesseminar berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Seminar nicht teilnehmen. Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn Sie sich mindestens drei Wochen vor Seminarbeginn entschuldigen.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 6 – ED 51 vom 21.05.2008

Umsatzbesteuerung von Wasserhausanschlüssen - EuGH-Entscheidung und Informationsschreiben von Schüllermann & Partner

1. Information über EuGH Urteil

Abschließend geben wir Ihnen zunächst die Meldung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bekannt, die das Urteil des EuGH zur Zulässigkeit der ermäßigten Mehrwertsteuer für Wasseranschlüsse zusammengefasst hat.

Der EuGH hat entschieden (AZ: C-442/05), dass unter „Lieferungen von Wasser“ im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie auch das Legen eines Hausanschlusses zu verstehen ist und die Mitgliedstaaten hierfür unter Beachtung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität einen ermäßigten Steuersatz ansetzen können.

Sachverhalt:

Ausgangspunkt für diese EuGH-Entscheidung war ein Rechtsstreit zwischen dem Zweckverband Torgau-Westelbien und dem Finanzamt Oschatz. Der Zweckverband besorgt im Gebiet Torgau-Westelbien die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Auf Verlangen seiner Kunden verlegt der Zweckverband gegen ein einmaliges Entgelt auch Hausanschlüsse, die im Eigentum des Zweckverbandes verbleiben. Ohne einen solchen Hausanschluss könnten den Eigentümern und Bewohnern der Grundstücke kein Wasser bereitgestellt werden.

Das Finanzamt Oschatz war der Auffassung, für das Verlegen der Hausanschlüsse sei der ermäßigte Mehrwertsteuersatz nicht anzuwenden, da dieses keine Lieferung von Wasser im Sinne des § 12 Abs. 2 UStG i.V.m. Anlage 2 Nr. 34 sei.

Das Finanzgericht Sachsen kam auf Grund einer Klage des Zweckverbands zu einer gegenteiligen Entscheidung.

Der mit der Revision des Finanzamts beschäftigte Bundesfinanzhof hielt es für entscheidungsrelevant, wie der Begriff der „Lieferungen von Wasser“ im Sinne der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie, Art. 12 Abs. 3 lit. a), Anhang H Kategorie 2, auszulegen sei, und legte die Frage dem EuGH zur Entscheidung vor.

Entscheidungsgründe:

Der EuGH entschied vorab zur Frage, ob der Zweckverband überhaupt steuerpflichtig i.S.d. Art. 4 Abs. 5, Anhang D Nr. 2 der Sechsten Richtlinie ist. Er bejahte dies mit Verweis auf den Zweck der Vorschrift, der zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sicherstellen solle, dass bestimmte Arten von wirtschaftlicher Tätigkeit nicht deshalb von der Mehrwertsteuer befreit werden, weil sie von dem Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden. Dabei unterfalle auch das Legen von Hausanschlüssen der „Lieferung von Wasser“ i.S.d. der Vorschrift, da der Anschluss für die Wasserbereitstellung unentbehrlich ist.

Mit derselben Argumentation fasst der EuGH das Legen von Hausanschlüssen auch unter „Lieferungen von Wasser“ gemäß Art. 12 Abs. 3 lit. a), Anhang H Kategorie 2 der Richtlinie.

Den Mitgliedstaaten stehe es damit offen, konkrete und spezifische Aspekte der „Lieferung

von Wasser“ – wie das fragliche Legen von Hausanschlüssen - mit einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz zu belegen.

Anschließend geben wir Ihnen zunächst die Meldung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bekannt, wie aufgrund der Entscheidung weiter verfahren werden sollte:

2. Anwendungshinweise des Deutschen Städte und Gemeindebundes

Trotz der Entscheidung des EuGH vom 3. April 2008 zur Zulässigkeit ermäßigter Umsatzsteuersätze für Wasserhausanschlüsse ist für diese Leistungen bis auf weiteres der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden. Hinsichtlich der praktischen Auswirkungen auf Beitragsbescheide etc. werden wir Sie nach einer Erörterung mit zwischen dem BMF und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene weiter informieren.

Die Hauptgeschäftsstelle rät davon ab, den ermäßigten Umsatzsteuersatz bereits jetzt anzuwenden. Dazu folgende Hinweise:

1. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Wasserleitungen einschl. der Hausanschlüsse richtet sich bisher nach dem BMF-Schreiben vom 4. Juli 2000 – IV D 1 – S7100 – 81/00 –. Danach sind, einer Einigung der Umsatzsteuerreferenten des Bundes und der Länder entsprechend, Zahlungen an ein Wasserversorgungsunternehmen für das Legen von Wasserleitungen einschl. der Hausanschlüsse Entgelte für die umsatzsteuerpflichtige Leistung „Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz“. Diese Leistung ist somit als eine von der eigentlichen Wasserlieferung unabhängige, selbständige Hauptleistung anzusehen. Sie unterliegt demnach dem allgemeinen Umsatzsteuersatz.
2. Ob diese Position angesichts der Rechtsprechung des EuGH aufrechterhalten werden kann, ist zweifelhaft. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Bundesfinanzhof (BFH) und einer evtl. Reaktion der obersten Finanzbehörden sollte allerdings sowohl aus formalen als auch aus inhaltlichen Gründen der volle Umsatzsteuersatz Anwendung finden.
3. Unter formalen Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH hin entschieden hat und das Verfahren nach der Entscheidung über die Vorfrage nunmehr beim BFH fortgesetzt wird; der Rechtsstreit zwischen dem zuständigen Finanzamt und dem Trinkwasserzweckverband ist somit noch nicht abgeschlossen.
4. Auch inhaltlich ist derzeit davon abzuraten, für das Legen von Hausanschlussleitungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz anzuwenden. Der EuGH hat in Bezug auf Artikel 12 Abs. 3 der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie (inzwischen: Artikel 98 Abs. 2 Mehrwertsteuersystemrichtlinie) ausdrücklich entschieden, dass es zwar gewichtige Gründe dafür gebe, unter „Lieferungen von Wasser“ auch das Legen des für die Wasserlieferung unentbehrlichen Hausanschlusses zu subsumieren. Anschließend führt das Gericht jedoch aus, der Wortlaut der Vorschrift zwingt nicht zu der Auslegung, „dass der ermäßigte Satz nur dann angewandt werden kann, wenn er sich auf alle Aspekte der „Lieferungen von Wasser“ im Sinne (...) der Richtlinie bezieht, so

dass eine selektive Anwendung des ermäßigten Satzes nicht ausgeschlossen ist, sofern sie keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung nach sich zieht“.

5. Der EuGH beantwortet die Frage, ob das Legen eines Hausanschlusses auch im Sinne des deutschen Umsatzsteuerrechts zur „Lieferung von Wasser“ gehört und damit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, also nicht. Die Auslegung des deutschen Umsatzsteuerrechts obliegt vielmehr allein dem BFH. Nun spricht zwar vieles dafür, dass sich der BFH die Auffassung des EuGH zu Eigen machen wird, rechtlich zwingend ist das allerdings nicht.
6. Das Bundesfinanzministerium geht deshalb auch bis zur Entscheidung des BFH davon aus, dass das erwähnte BMF-Schreiben weiterhin anzuwenden ist. Um eine Vielzahl von umsatzsteuerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verhindern raten wir deshalb dazu, ebenfalls die Entscheidung des BFH abzuwarten und bis dahin nach den Grundsätzen des erwähnten BMF-Schreibens zu verfahren.
7. Offen bleibt danach jedoch, wie die gemeindlichen Wasserversorger nunmehr bei der Erhebung von Hausanschlusskosten, Beiträgen oder auch Gebühren für die Wasserversorgung vorgehen sollen. Um hier eine abgestimmte Empfehlung aussprechen zu können, die einerseits den Interessen der betroffenen Bürger, andererseits aber auch den Interessen der Wasserversorger Rechnung trägt, haben wir das BMF um eine kurzfristige Erörterung der Problematik gebeten. Über das Ergebnis werden wir informieren.

3. Hinweise zum Rundschreiben der Firma Schüllermann und Partner

Hinsichtlich des Informationsschreibens, welches in den letzten Tagen seitens der Fa. Schüllermann & Partner verschickt wurde betreffend den ermäßigten Umsatzsteuersatz, nehmen wir nachfolgend Stellung und bitten um Beachtung:

Zunächst empfehlen wir Ihnen in keinem Fall bereits zum jetzigen Zeitpunkt die ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% für Hausanschlusskosten zu verwenden. Wir weisen darauf hin, dass es derzeit einen Zulassungsbeschluss des HessVGH vom 08.04.2008 gibt, in welchem der HessVGH davon ausgeht, dass die Kommune berechtigt ist, ihr gegenüber im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung festgesetzten öffentlichen Abgabe in den zu berücksichtigten Kostenaufwand einzustellen und nicht verpflichtet ist, mit Rechtsbehelfen gegen diese Festsetzung vorzugehen. Aufgrund der Stellungnahme der OFD München i. V. m. der Stellungnahme der OFD Frankfurt am Main aus dem Jahre 2002 ist davon auszugehen, dass Arbeiten an Hauswasseranschlüssen von Seiten der Finanzbehörden als selbständige Hauptleistungen angesehen werden und deswegen mit dem vollen Mehrwertsteuersatz von 19% zu veranlagten sind. Nach Auffassung des HessVGH konnte die Gemeinde daher von einem Steuersatz von 19% ausgehen und ihren Kostenerstattungsbescheid gegenüber dem Kläger zugrunde legen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es seitens der hessischen Oberfinanzdirektion noch keine schriftliche Stellungnahme gibt, dass aufgrund des EuGH-Urteils eine anderweitige Einschätzung hinsichtlich des Steuersatzes erfolgt ist oder erfolgen wird. Wir können von daher nicht empfehlen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Umstellung der Weitergabe auf 7% vorzunehmen, da noch nicht sicher ist, ob die Finanzämter tatsächlich dies in der Steuerberechnung berücksichtigen werden und daher das Risiko besteht, dass die Gemeinde/Stadt einen Differenzbetrag von 12% selbst zu tragen hätte.

In keinem Fall empfehlen wir Ihnen, die bereits bestandskräftig gewordenen Bescheide, welche mit 19% veranlagt wurden, aufzuheben. Diese Empfehlung gilt selbst dann, falls seitens

der Finanzdirektion ein Schreiben erstellt werden würde, bei welchem diese auf 7% reduzieren würde. Bestandskräftige Bescheide werden grundsätzlich nicht aufgehoben. Diesbezüglich besteht kein Rechtsanspruch seitens der Bürger. Der Steuersatz von 19% war seitens der Finanzämter anerkannt und der zum Zeitpunkt der Veranlagung gültige Mehrwertsteuersatz. Insofern besteht keinerlei Veranlassung der Gemeinden, auch nicht aus Kulanzgründen eine Rückerstattung der Steuer vorzunehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass, selbst wenn das Finanzamt innerhalb der von Schüllermann & Partner vorgelegten Berechnungsart und –weise die entstehende Differenz von 12% bei einer Rückerstattung innerhalb der Steuerberechnung anrechnen würde, ein erheblicher Verwaltungsaufwand auf die Gemeinden zukommt und zudem eine Ungleichbehandlung der Bürger die Folge wäre, da das Finanzamt nur für die letzten vier Jahre eine Anerkennung vornehmen kann und Bürger, die vor fünf oder sechs Jahren mit dem Mehrwertsteuersatz belegt wurden, keine Rückerstattung erhalten können. Da keine rechtliche Verpflichtung zu Rückerstattung besteht und man sich vor Augen führen muss, dass der gültige Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt der Veranlagung nicht streitig war, besteht auch kein „politischer“ oder „moralischer“ Grund einer Rückerstattung. Für zukünftige Bescheide sollten sie weiterhin 19% veranlagten und zunächst die weiteren Entscheidungen der Finanzbehörden abwarten. Sofern der Bürger gegen den von Ihnen erlassenen Bescheid nur aufgrund der Mehrwertsteuer Widerspruch einlegt, können Sie diesbezüglich das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss der finanzbehördlichen Entscheidungen in Betracht ziehen. Wir weisen darauf hin, dass wir dies nicht empfehlen können sofern hinsichtlich des Widerspruches auch weitere Gründe vorgetragen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau./Rö./Wg./Sy.

Nr. 6 – ED 52 vom 21.05.2008

ED 53**Kommunales Haushaltsrecht;****hier: Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik (ohne Abschnitt 10)**

Die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik stehen kurz vor der Veröffentlichung im Staatsanzeiger. In diesem Rahmen sollen die bereits im Staatsanzeiger Nr. 10/2007 auf S. 486 ff. veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu Abschn. 8 und § 59 GemHVO-Doppik ebenfalls neu veröffentlicht werden. In diesem Rahmen wird auch die Behandlung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter auf Grundlage von § 43 Abs. 2 letzter Satz GemHVO-Doppik geregelt. Dies vor dem Hintergrund, dass seit dem 1. Januar 2008 die steuerlichen Regelungen zur Behandlung Geringwertiger Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geändert worden sind (hierüber hatten wir in unserem Eildienst Nr. 8 – ED 88 – vom 27.09.2007 berichtet). Dabei soll es den Gemeinden im Vorgriff auf Anpassungen des Gemeindehaushaltsrechts alternativ ermöglicht werden, die seit dem 1. Januar 2008 geltenden steuerlichen Regelungen zur Behandlung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern rückwirkend zum 1. Januar 2008 anzuwenden. Daneben gilt § 43 Abs. 2 letzter Satz GemHVO-Doppik allerdings weiter.

Sobald die Verwaltungsvorschriften veröffentlicht worden sind, werden wir diese selbstverständlich wie gewohnt im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de ebenso zur Verfügung stellen wie wir davon ausgehen, dass diese auch vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf dessen Homepage www.hmdis.hessen.de zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 6 – ED 53 vom 21.05.2008**

ED 54**Meldewesen, hier: Rentenservice der Deutschen Post AG**

Eine unserer Mitgliedskommunen hat uns von dem Wunsch des Rentenservice der Deutschen Post AG unterrichtet, über die ekom21 bestimmte Meldedaten abzufragen.

In der Sache geht es darum, dass die Deutsche Post AG, Niederlassung Renten-Service, an die ekom21 herangetreten ist, um anstelle von bei den Kommunen einzuholenden Melderegisterauskünften von Rentenbeziehern künftig im Zuge eines Datenträgertausches „gesammelt“ informiert zu werden.

Bislang versendet die Deutsche Post AG, Niederlassung Renten-Service, Listen mit Adressen an die Städte und Gemeinden und bekommt von der jeweils zuständigen Meldebehörde hierüber eine schriftliche Antwort, die beispielsweise die neue Adresse der nachgefragten Personen enthält. Hierbei werden über Name und Adresse hinausgehende Datensätze nicht nachgefragt und übermittelt. Die Auskünfte stellen deshalb „einfache Melderegisterauskünfte“ nach § 34 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes (HMG) dar. Solche Auskünfte können auch über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden, vgl. § 34 Abs. 1 HMG.

§ 34a Abs. 1 HMG ermöglicht die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte auch auf automatisiert verarbeitbaren Basenträgern oder durch Datenübertragung.

Nach Ziff. 4222 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-Mdl) wird für eine automatisierte Melderegisterauskunft je Einwohner eine Gebühr von drei bis sieben Euro fällig. Diese Gebühr vereinnahmt die jeweilige Stadt oder Gemeinde abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 0,50 Euro, die den Portokosten entspricht, die der Kommune auch bei eigener Bearbeitung für die Rücksendung der Auskünfte entstehen würde. Diese fünfzig Cent würden der ekom21 verbleiben.

Die Geschäftsstelle erachtet dieses Vorgehen für durchaus sachgerecht, zumal damit auch als geklärt gelten dürfte, dass die Deutsche Post AG, Niederlassung Renten-Service von der Entrichtung von Gebühren für die Erteilung von Melderegisterauskünften nicht befreit ist, sondern vielmehr die Gebührenpflicht besteht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 6 – ED 54 vom 21.05.2008**

ED 55

Regelarbeitszeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung

Die Regelarbeitszeit von Beamtinnen und Beamten beträgt nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung (HAZVO) 42 Stunden pro Woche.

Nach § 124 SGB IX können schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt werden. Ein hessischer Beamter war der Auffassung, dass bei Überschreitung der Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche Mehrarbeit vorliege und verlangte deswegen nach § 124 SGB IX die Befreiung von Mehrarbeit um 2 Stunden wöchentlich bei gleicher Entlohnung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 30.01.2008 (BVerG 2 B 59.07) die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13.03.2007 bestätigt, in dem es die dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hat.

Nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs beträgt die Regelarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte in Hessen 42 Stunden. Mehrarbeit i.S.v. § 124 SGB IX lag daher nicht vor. Nach den Feststellungen der Gerichte in diesen Verfahren hat der Hessische Landesgesetzgeber zwar für ältere Mitarbeiter ab Beginn des 51. bis zu Vollendung des 60. Lebensjahres eine verringerte Arbeitszeit pro Woche auf 41 Stunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres auf 40 Stunden pro Woche festgelegt, jedoch für Schwerbehinderte keine abweichende Regelung getroffen. Aus diesen Gründen könnten sich schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte nicht auf einen Anspruch auf verringerte Arbeitszeit bei gleicher Entlohnung berufen.

Die Verfahren sind durch alle drei Instanzen vom Hessischen Städte- und Gemeindebund geführt worden.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat im April einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vorgelegt, mit der Bitte um Kenntnis und Stellungnahme bis zum **10.06.2008**.

Nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sollen nach dem Kabinettsbeschluss vom 01.04.2008 bis zum Inkrafttreten des Entwurfs die darin beabsichtigten Regelungen im Bereich der Landesverwaltung vorgriffsweise angewandt werden.

Mit dem Verweis auf die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13.03.2007 – 1 UE 2040/06 –, bestätigt durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.01.2008 – BVerG 2 B 59.07 – in der Begründung zur vorgesehenen Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung beabsichtigt die Hessische Landesregierung die Arbeitszeitverordnung wie folgt zu ändern:

Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten i.S.d. § 2 Abs. 2 des SGB IX vom 19.06.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007, beträgt im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche. Satz 3 gilt ab dem 01. des Monats in dem der Dienstbehörde der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 116 Abs. 1 des SGB IX bleibt unberührt. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

Damit sollen die besonderen Interessen von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten angemessen berücksichtigt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und **ggf. um Stellungnahme bis zum 01.06.2008.**

Dezernat 1-Bü.

Nr. 6 – ED 55 vom 21.05.2008

ED 56**Archivberatungsstelle Hessen**

Mit Beginn des Jahres 2008 ist die Archivberatungsstelle Hessen eingerichtet worden, um den Städten und Gemeinden bei der Archivierung ihrer Unterlagen archivfachliche Unterstützung anzubieten. Als Sitz während der 2-jährigen, vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst getragenen Modelversuchsphase wurde das Hessische Staatsarchiv Darmstadt bestimmt.

Die Archivberatungsstelle steht den Hessischen Kommunen für Anfragen von hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Betreuern kommunaler Archive sowie von an der Sicherung kommunaler Überlieferung Anteil nehmenden Bürgern zu Aspekten des Archivwesens zur Verfügung. Durch die Erteilung telefonischer und schriftlicher Auskünfte, die Abgabe von Empfehlungen, auf Wunsch auch nach einer Begehung vor Ort, und die Vermittlung von Kontakten soll die in den Kommunen geleistete Archivarbeit gefördert werden. Die Archivberatungsstelle nimmt keinerlei Gebühren für ihre Beratungstätigkeit.

Die Kontaktdaten lauten:

Archivberatungsstelle Hessen (beim Hessischen Staatsarchiv Darmstadt)

Karolinenplatz 3

64289 Darmstadt

E-Mail: archivberatung@stad.hessen.de

Telefax: (0 61 51) 16-59 01

Ansprechpartner:

Ulrich Bartels

Telefon: (0 61 51) 16-59 10

E-Mail: ulrich.bartels@stad.hessen.de

Maria Kobold

Telefon: (0 61 51) 16-59 11

E-Mail: maria.kobold@stad.hessen.de

Zur inhaltlichen Begleitung der Arbeit der Archivberatungsstelle ist die Konstituierung eines Beirats erfolgt, in dem auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wurde vereinbart, möglichst eine einheitliche neue Archivordnung als Hilfestellung für die Städte und Gemeinden zu erarbeiten. Wir haben bei dieser Gelegenheit das Archivordnungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes aktualisiert. Dieses kann von den Städten und Gemeinden weiterhin verwandt werden.

ED 57**Bundesmittel für Rückbau von Anlagen zur Löschwasserversorgung**

Nachfolgend geben wir eine Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bekannt:

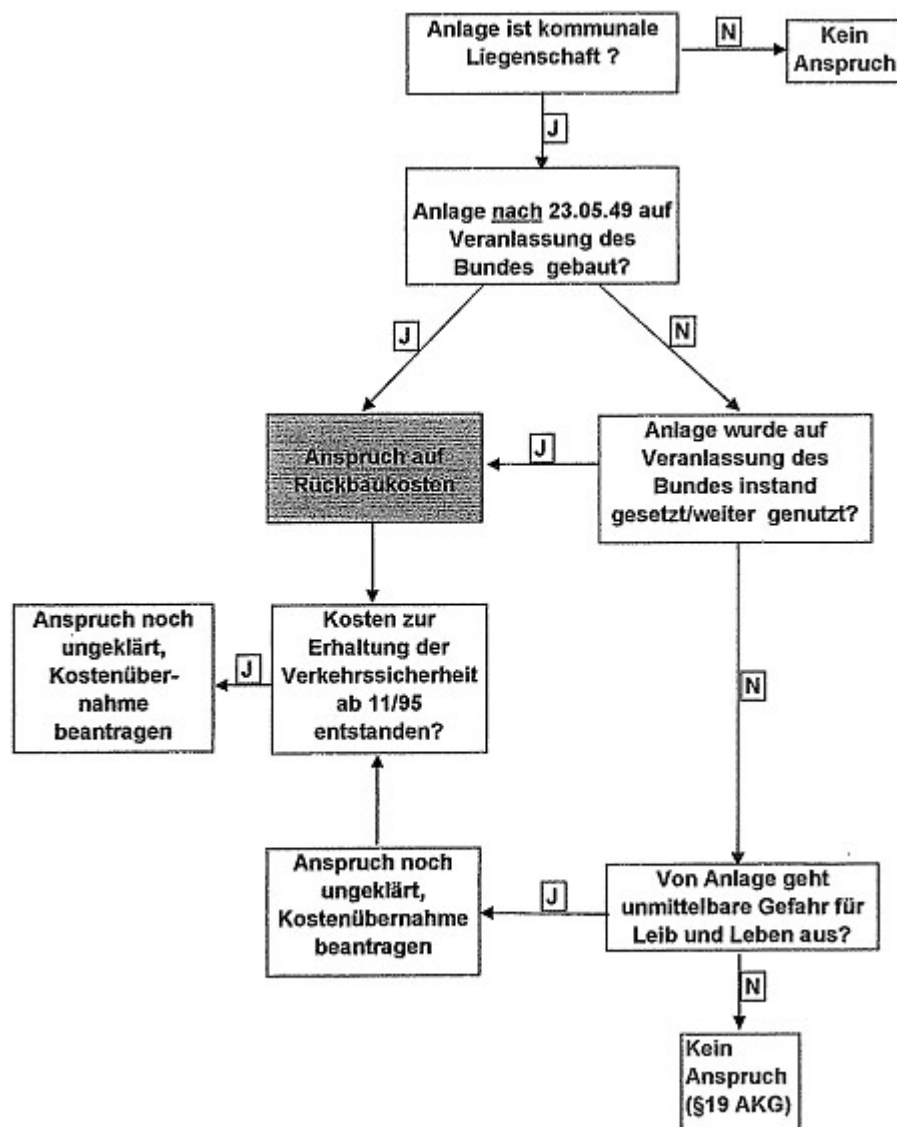
Nachdem der Bund lange Zeit keinen Anspruch auf Kostenerstattung akzeptiert hatte, ist er nun unter bestimmten Voraussetzungen bereit, die Kosten zum Rückbau alter Löschwasseranlagen (Zisternen, Teiche...) zu übernehmen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Zivilschutz ergab sich aus dem Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) für den Bund Anfang der sechziger Jahre die Verpflichtung zur Schaffung von Löschwasseranlagen. Dieser Verpflichtung kam er durch Neubau, aber auch durch die Übernahme alter Anlagen aus Kriegszeiten nach. Im Zuge der Neukonzeption des Zivilschutzes entließ der Bund 1994 diese Anlagen aus der Zivilschutzbindung, die Übernahme der Kosten für die Beseitigung bzw. für den Fall des Rückbaus wurde abgelehnt. Nun ist der Bund grundsätzlich bereit, die Kosten zum Rückbau alter Löschwasseranlagen – einschließlich der Altanlagen aus der Zeit vor Gründung der Bundesrepublik – zu übernehmen. Die Abwicklung wurde dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) übertragen.

Entsprechende Anträge sind bis zum 30.06.2008 formlos über die zuständigen Landesministerien an das BBK, Abt. II.5 zu richten. Beantragt werden können sowohl die Rückerstattung der Kosten für bereits zurück gebaute, als auch für Anlagen, deren Rückbau geplant ist. Der DStGB geht davon aus, dass die Kommunen inzwischen über die zuständigen Landesministerien zum Sachverhalt informiert wurden. Auf folgende ergänzende Information sei hingewiesen:

- Anträge sind bis zum 30.06.2008 formlos über die zuständigen Landesministerien an das BBK, Abt. II.5 zu richten. Aus dem Antrag sollte hervorgehen, dass die Anlage auf Veranlassung des Bundes neu errichtet oder instand gesetzt wurde (z.B. durch Verpflichtungs-, Duldungs- oder Zuwendungsbescheide, Vereinbarungen)
- Die Aufwendungen müssen aufgrund eindeutiger Rechnungsunterlagen (bei bereits erfolgtem Rückbau) bzw. Angebotsunterlagen (bei geplantem Rückbau) beziffert werden.
- Kostenerstattung für Anlagen, die von den Kommunen zurückgebaut und einer eigenen Nutzung überführt wurden, werden übernommen, wenn die eigentlichen Rückbaukosten nachgewiesen werden.
- Für den Rückbau von Anlagen, die von den Kommunen als Ersatzgestellung für eine zu beseitigende Anlage vor 1995 errichtet wurden (z. B. wegen Bedarf des Gebietes für Bebauung), besteht ebenfalls ein Erstattungsanspruch.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen bei der Frage, ob Kosten, die durch Verkehrssicherungsmaßnahmen nach der Entlassung aus der Zivilschutzbindung 1995 entstanden sind, erstattungsfähig sind, gleichermaßen bei der Beurteilung der Rückbaukosten für Anlagen, die vor der Gründung der Bundesrepublik gebaut, vom Bund nicht instand gesetzt wurden aber von den Kommunen zurückgebaut wurden, weil von ihnen ein Bedrohung für Leib und Leben ausging. Der DStGB empfiehlt eine Beantragung in beiden Fällen.

Eine schematische Darstellung verdeutlicht die Anspruchsgrundlage:



ED 58**Entwicklungszusammenarbeit, Kamerun, Expertensuche**

In Kamerun beginnt zurzeit im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ein neuer Abschnitt des Programms zur Unterstützung der Kommunen (Dezentralisierungsprogramm). Für dieses Programm werden u. a. Experten aus deutschen Kommunalverwaltungen gesucht, die Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Kommunalverwaltung haben. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

- Dezentralisierungsstrategie
- Fiskaldezentralisierung
- Kompetenz- und Ressourcentransfer
- Methoden und Instrumente gebietskörperschaftlicher Planung
- Kommunalaufsicht
- Aus- und Fortbildung von Dezentralisierungsakteuren
- Stärkung der Gebietskörperschaften
- Dezentralisierungsbezogenes Informations- und Kommunikationsmanagement
- Lokale und Regionale Wirtschaftsförderung

Interessierte Fachleute sollen diese Bereiche im Rahmen von Kurzzeiteinsätzen bearbeiten. Die Dauer der Tätigkeit für den jeweiligen Aufgabenbereich kann von mehreren Wochen bis zu einigen Monaten variieren. Voraussichtlich werden die Beratungen auf mehrere kürzere Einsätze verteilt. Die Programmphase beginnt im August 2008 und wird zwei Jahre dauern.

Vertragspartner für die Experten wäre die GFA Consulting Group aus Hamburg, die sich für das Programm bewirbt und die diese Einsätze koordinieren wird sowie die Logistik übernimmt (Flugbuchungen, Hotelreservierungen usw.).

Die gesuchten Fachleute können sowohl aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen Verwaltungen als auch bereits im Ruhestand befindliche Personen sein. Die Amtssprache in Kamerun ist Englisch und Französisch; eine Kenntnis einer dieser Sprachen wäre vorteilhaft, ist aber nicht Bedingung.

Personen, die sich für einen solchen Einsatz interessieren, können sich telefonisch oder per Mail an

Herrn Samtgemeindebürgermeister a. D.

Heinz-Friedel Bomhoff

Tel.: 05023/900907

heinzbomhoff@web.de

wenden. Für die Bewerbung wird ein beruflicher Lebenslauf mit detaillierten Angaben zu den relevanten Aufgabenfeldern benötigt.

Zum besseren Verständnis der Aufgaben kann eine nähere Beschreibung der nachgefragten Expertise unter der o. a. Adresse angefordert werden.

[Stichworte: Entwicklungszusammenarbeit, Kamerun, Expertensuche]

ED 59

Zweites Mittelstands-Entlastungsgesetz**hier: Reisegewerbekarte / Gaststätten**

Durch das zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstands-Entlastungsgesetz) vom 07.09.2007 (BGBl. I Seite 2246) sind unter anderem Änderungen in der Gewerbeordnung (GewO) eingetreten, die zu Änderungen im Gewerberecht führen.

1. In § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO ist das Tatbestandsmerkmal „in eigener Person“ gestrichen worden, so dass künftig auch juristische Personen Inhaber einer Reisegewerbekarte sein können. Nach diesem Wegfall der Höchstpersönlichkeit müssen juristische Personen oder auch hinter einem Reisegewerbetreibenden stehende „Prinzipale“ erstmals ein Reisegewerbe beantragen. Die nach altem Recht dem Beschäftigten zu erteilende Reisegewerbekarte ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich, vielmehr sind die im Betrieb Beschäftigten nach § 60 c Abs. 2 GewO gehalten eine Zweitschrift mitzuführen. In diesem Zusammenhang hat der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ folgende Beschlüsse gefasst:

- Die nach altem Recht einem Beschäftigten erteilte Reisegewerbekarte ruht solange, bis der Beschäftigte selbstständig tätig werden will. In diesem Fall kann er auf die ihm als Beschäftigten erteilte Reisegewerbekarte zurückgreifen. Ein Widerruf der an Beschäftigte erteilten Reisegewerbekarten erfolgt nicht.

- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Beschäftigte, die ihnen nach altem Recht erteilen Reisegewerbekarten auch als Nachweis im Sinne des neuen § 60 c Abs. 2 GewO verwenden.

- Juristische Personen, die nach altem Recht nicht zur Beantragung einer Reisegewerbekarte verpflichtet waren, müssen ihrer neuen Antragspflicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO spätestens bis zum 01.07.2008 nachkommen.

Anzumerken ist vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 56 a Abs. 1 Satz 1 GewO (Wanderlager), dass es weiterhin dabei verbleibt, dass in jedem Fall der letztliche Vertragspartner der reisend abgeschlossenen Verträge hierbei zu nennen ist.

2. Durch das Zweite Mittelstands-Entlastungsgesetz wurde zudem § 13 GastG aufgehoben, wonach Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne von § 1 Abs. 2 GastG nicht unter den Anwendungsbereich von Titel III der Gewerbeordnung fallen.

Zukünftig unterliegen Reisegaststätten ohne Alkoholausschank der Reisegewerbekartenpflicht. Hiermit wird eine Regelungslücke geschlossen, wonach nach der Novelle des GastG vom 21.06.2005 bei fehlendem Alkoholausschank eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht mehr erforderlich war.

Soweit für Reisegaststätten mit Alkoholausschank eine Erlaubnis- bzw. Gestattungspflicht nach § 12 GastG besteht, entfällt die Reisegewerbekartenpflicht. Dies ergibt sich aus § 55 a Abs. 1 Nr. 7 GewO wonach die Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, wenn der Gewerbetreibende bereits eine sonstige Erlaubnis nach Bundes- bzw. Landesrecht verfügt.

3. Auch soweit es den Alkoholausschank auf Volksfesten/Märkten anbelangt, so muss auch weiterhin eine Gestattung nach § 12 GastG beantragt werden. Für diesen Fall gilt nach § 55 a Abs. 1 Nr. 7 GewO keine Reisegewerbekartenpflicht. Für den alkoholfreien Ausschank auf den in Titel III der GewO geregelten Volksfesten gilt jedoch künftig die Reisegewerbekartenpflicht.

4. Neu aufgenommen wurde § 60 GewO, wonach die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe dem Gewerbetreibenden untersagt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Soweit es den Vollzug des darin geregelten Beschäftigungsverbotes für reisend tätige Angestellte anbelangt, so schlägt der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerbe-recht“ vor, dass in Ermangelung einer Vorabprüfung der Angestellten auf ihre Zuverlässigkeit zumindest Kenntnis von dem Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses erlangt werden kann, indem in der Reisegewerbekarte eine Auflage nach § 55 Abs. 3 GewO aufgenommen wird, wonach die Beschäftigten innerhalb einer bestimmten Frist beim Gewerbeamt zu melden sind. Die mit der Neuregelung im Zweiten Mittelstands-Entlastungsgesetz einhergehende bewusste Abkehr von der Vorabprüfung wird damit nicht aufgegeben. Das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ist hierbei dem Gewerbeamt nicht bekannt, so dass bei bekannt werden von Tatsachen im Rahmen einer repressiven Maßnahme eingeschritten werden kann.
5. Durch die Aufhebung des Blindenwarenvertriebsgesetzes im Zweiten Mittelstands-Entlastungsgesetz ist zukünftig für den Vertrieb von Blindenwaren im Reisegewerbe kein Blindenwarenvertriebsausweis von Nöten. An der gewerblichen Tätigkeit des Vertriebs von Blindenwaren ändert dieses jedoch nichts, so dass auch nach der Überführung der Blindenwerkstätten in das SGB IX reisende Blindenwarenverkäufer – soweit der Prinzipal ist – nun der Reisegewerbekartenpflicht unterliegt.

Soweit entsprechende Vertreiber von Blindenwaren bereits einen Blindenwarenvertriebsausweis besitzen, so teilt uns das Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr- und Landesentwicklung mit, dass eine Umdeutung des Blindenwarenvertriebsausweises in eine Reisegewerbekarte möglich ist. In beiden Verfahren ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers Voraussetzung, so dass keine zusätzliche Reisegewerbekarte zu verlangen wäre und auf Antrag der Blindenwarenvertriebsausweis in eine Reisegewerbekarte zu tauschen wäre.

ED 60**Gemeinsam für die Zentren**

Im April 2008 startete das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung das neue Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen. Mit dieser Schwerpunktbildung gibt das Land Hessen seinen Städten und Gemeinden ein neues Instrument an die Hand, um die Unverwechselbarkeit und das urbane Leben in den Zentren und Kernbereichen mit seiner Vielfalt aus Einzelhandel, Dienstleistung, Handwerk, Kultur, Gastronomie und Wohnen nachhaltig zu stärken.

Ziel des Programms ist es, zentrale Versorgungsbereiche, die von Funktionsverlusten, insbesondere gewerblichem Leerstand, bedroht oder betroffen sind, als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben zu erhalten und zu entwickeln. Gemeinsam sollen Konzepte, die diesen Anspruch erfüllen, ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Ein zentrales Kennzeichen des Programms Aktive Kernbereiche in Hessen ist die Programmvorbereitung und -umsetzung in öffentlich-privater Partnerschaft. Unternehmer, Grundstücks- und Immobilieneigentümer, Bewohner, Vertreter von Kultur- und Sozialeinrichtungen sollen gemeinsam mit der Verwaltung Konzepte und Projekte zur Stärkung der Zentren entwickeln und realisieren. Diese Akteure bilden in den Programmgebieten operative „lokale Partnerschaften“. Als Lenkungsgruppe haben sie hier die Aufgabe, die Programmumsetzung zu steuern. Die lokalen Partnerschaften können auch über die Verwendung von Mitteln aus dem so genannten Verfügungsfonds entscheiden, der sich aus privaten und öffentlichen Mitteln speisen soll.

Die Aufnahme in das Programm kann ausschließlich durch die kommunalen Verwaltungen beantragt werden. Frist für die Programmbewerbung ist der **15. August 2008**. Städte und Gemeinden, deren Kernbereiche bereits Fördergebiet in einem anderen Programm der Städtebauförderung sind, können nicht in das Programm aufgenommen werden.

Weitergehende Informationen zu den Eckpunkten des Programms, zum Bewerbungsverfahren und zu den Auswahlkriterien finden Sie unter www.aktive.kernbereiche-hessen.de. Ansprechpartner für Fragen zum Programm ist neben dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die HA Hessen Agentur GmbH, die mit der Programmbegleitung beauftragt ist. Die Kontaktinformationen der Ansprechpartner sind auf der angegebenen Internetseite zu finden.

[Stichworte: Städtebauförderung, Aktive Kernbereiche Hessen]

Dezernat 1-Dr. R.

Nr. 6 – ED 60 vom 21.05.2008

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

**Anlagen
Stellenanzeigen**

In der Stadt Ulrichstein (Vogelsbergkreis) ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Ulrichstein hat zurzeit rund 3.250 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 31.08.2008 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ulrichstein für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 14.09.2008 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt derzeit nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01.01.2009.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10-13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **Donnerstag 26.06.2008, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Stadt Ulrichstein, Marktstraße 28-23, 35327 Ulrichstein einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Von der künftigen Bürgermeisterin/vom künftigen Bürgermeister wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Ulrichstein nimmt.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ulrichstein besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: SPD 11, CDU 9, F.D.P./FWG 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 07.05.2008 in den „Ulrichsteiner Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlausschuss der Stadt Ulrichstein
gez. Funk
Erster Stadtrat und Gemeindewahlleiter

In der Gemeinde **Eppertshausen**, Landkreis Darmstadt-Dieburg ist die Stelle der / des **hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 5.800 Einwohner.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 28.09.2008 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Eppertshausen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 12.10.2008 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01.02.2009.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt.

Zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG). Näheres ist der Ziffer 2. der ausführlichen Bekanntmachung zu entnehmen. Diese ist im Eppertshausener Anzeigenblatt Nr. 20 vom 15.05.2008 veröffentlicht und kann beim Wahlleiter der Gemeinde Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14, 64859 Eppertshausen, angefordert werden. Eine besondere Bewerbung an den Gemeindewahlausschuss ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend. Die Wahlvorschläge sind bis **spätestens Donnerstag den 24.07.2008, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Eppertshausen, Franz-Gruber-Platz 14, 64859 Eppertshausen**, einzureichen.

Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Von der künftigen Bürgermeisterin / vom künftigen Bürgermeister wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Eppertshausen nimmt.

In der Gemeindevertretung Eppertshausen besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung:

CDU 16 Sitze, SPD 10, FDP 1 Sitz.

gez. Saal, Gemeindewahlleiter

.....
(PLZ, Stadt/Gemeinde).....(Straße/Hausnummer)

Freiherr vom Stein-Institut
Geschäftsstelle
Postfach 13 51

63153 Mühlheim am Main

Fax: 06108/6001-57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis.....
meldet für das Tagesseminar

Gemeindehaushaltsrecht
im „Kurhaus-Hotel“ in Nidda-Bad Salzhausen

1. am 22.08.2008

☐

2. am 05.09.2008

☐

folgende/n Teilnehmer/in

.....

an.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)